



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister der Gemeinde Büchen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Büchen am Donnerstag, den 01.07.2010
Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:26 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Bürgervorsteher

Doering, Hubertus

Gemeindevertreterin

Gronau-Schmidt, Heike

Hondt, Claudia

Nicolaus, Sandra

Philipp, Katja

Schnakenbeck, Sylvia

Gemeindevertreter

Fehlandt, Peter

Geiseler, Klaus

Koßatz, Thomas

Kraft, Niels

Lange, Wolf-Dieter

Melsbach, Thorsten

Rademacher, Wolfgang

Räth, Markus

Sonnenwald, Martin

Vendsahm, Norbert

Winter, Hans-Joachim

Gleichstellungsbeauftragte

Ewert, Kirsten

Schriftführerin

Berger, Regina

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung vom 18.05.2010
- 3) Einwände gegen die Niederschrift vom 18.05.2010
- 4) Bericht des Bürgervorstehers
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) TOP 7: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 8) TOP 8: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen
- 9) TOP 9: Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Büchen
- 10) Punkt 10) der Tagesordnung Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung
- 11) B-Plan 44, 2. vereinfachte Änderung - "Hesterkamps Blöcken" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss-
- 12) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Beratung:

Herr Doering eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Einladungen form- und fristgerecht ergangen sind und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

- 2) Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung vom 18.05.2010

Beratung:

BV Doering gibt bekannt,

- dass auf eine Veranstaltung im JUZ am 22.05.2010 hingewiesen wurde.
- dass die Verwaltung gebeten wurde, die Nutzungsmöglichkeiten in Büchen-Dorf gemäß B-Plan zu prüfen, da die Bürger befürchten, dass in der Straße „An der Stecknitz“ eine Durchfahrt für einen landwirtschaftlichen Betrieb errichtet wird.

- 3) Einwände gegen die Niederschrift vom 18.05.2010

Beratung:

Es ergeben sich keine Einwände.

- 4) Bericht des Bürgervorstehers

Beratung:

Tätigkeitsbericht für die Zeit 19.5. bis zum 1..7.2010

- 30.5. Sportveranstaltung der Kirchengemeinde Büchen mit den himmlischen Kikern
eine Benefizveranstaltung
- 2.6. Jubiläumsveranstaltung der Vorwerker Fachklinik 5 Jahre in
in Büchen, Lauenburger Straße
- 5.6. Besuch der Galerie Vöpel - Ausstellungseröffnung
- 5.6.1. Ausbildungsveranstaltung der freiwilligen Feuerwehr Büchens für Kinder u.
Jugendliche auf dem Edeka-Parkplatz in der Möllner Str.
- 7.6. Es tagt der Verwaltungsausschuss des Amtes
- 8.6. Sitzung des Jugend-Kultur und Sportausschusses mit Begehung des Wald-
schwimmbades
- 12.6. Veranstaltung des Fördervereines „ Hilfe für das schwerstbehinderte Kind “

mit Seifenkistenrennen auf dem Parkplatz der Fa.GEA-Tuchenhagen am Industriepark

- 14.6. Sitzung des Hauptausschusses
- 16.6. Veranstaltung im Bürgerhaus mit Informationen zur Aktivregion.
- 17.6. 1. Veranstaltung der Grundschule und des Kindergartens für die im Herbst einzuschulenden Kinder 9:30 bis 11.00 Uhr
- 18.6. Eröffnungsveranstaltung des Jugendzentrum's „Aktion Ferienpass 2010“
Vorstellung des Veranstaltungsprogramms
- 19.6. Vorgezogene Eröffnung des Waldschwimmbades
- 19,6. Marienkirche Büchen-Dorf, Chorkonzert eines finnischen gemischten Chores
Vox-Savonia
- 22.6. 1. Treffen der Bürgervorsteher des Kreises in Ratzeburg mit dem Kreispräsidenten und dem Bürgermeister Voß aus Ratzeburg, allgemeiner Erfahrungsaustausch
- 22.7. Informationsgespräche in der Priesterkate mit den Amtsbürgermeistern des Amtes Büchen ,Innenminister Klaus Schlie Landtag ,dem Kreispräsidenten Meinhard Füllner und dem Landrat Gerd Krämer Themen : kommunaler Alltag und Ausblick auf die Zukunft.
- 26.6. Offizielle Eröffnung des Waldschwimmbades mit Gästen
- 28.6. Informationsveranstaltung im Bürgerhaus zum Thema Breitbandversorgung
- 28.6. Sitzung des Amtsausschusses

Darüber hinaus konnte ich mehreren Familien zur goldenen Hochzeit , sowie zum 90 zigsten Geburtstagen gratulieren. Alle Jubilare haben mich gebeten die Grüße und den Dank an die GV weiterzugeben.
Mehreren jungen Familien konnte ich wieder zum Nachwuchs gratulieren und jeweils einen 30 Euro-Gutschein und einen Blumenstrauß (Wert 10 , - Euro) überreichen.
Herzlichen Glückwunsch noch einmal an die jungen Familien und ihren Nachwuchs von dieser Stelle !

Beim Schützenfest haben Gemeindevertreter am Pokalschießen teilgenommen.

5) Bericht des Bürgermeisters

Beratung:

BM Möller berichtet:

- Frau Elfie Wegert wurde nach 40 ½jähriger Dienstätigkeit in die Freistellungsphase der Altersteilzeit verabschiedet. Frau Wegner ist die Nachfolgerin.

- Der 1. Nachtragshaushalt 2010 wurde von der Kommunalaufsicht genehmigt. Die schriftliche Genehmigungsverfügung wird an die Gemeindevertreter verschickt.
- Im B-Plan Nr. 44 wurde heute mit den ersten Bauarbeiten begonnen. Ab nächster Woche werden die Rohrleitungen eingebaut.
- Das Waldschwimmbad wird sehr gut besucht. Die neuen Attraktionen werden mit Begeisterung von den Besuchern angenommen. Das Schwimmbad ist das modernste im ganzen Kreis. Der Schwimmunterricht wird sehr positiv angenommen. Es wurden bereits 60.000,00 € eingenommen.
- Die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres wurde gestrichen. Der Kreis hat eine höhere Beteiligung aller Schulverbände an der Schülerbeförderung angekündigt. Im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung wird der Kreistag hierüber beschließen.
- Am Montagabend fand eine Pressekonferenz für den Start der Breitbandversorgung statt. Dies ist ein großer Meilenstein für die Region Büchen und den umliegenden Gemeinden. Aus der kommunalen Selbstverwaltung heraus werden die Bürger vom Bürgervorsteher und ihm angeschrieben und auf dieses Angebot hingewiesen. An jedem Freitag und Dienstag bis zum 31.08.2010 ist von 12.00 bis 18.00 Uhr im Mehrzweckraum ein Servicebüro von wilhelm.tel geöffnet. Hier können Fragen gestellt und Aufträge für Neuanschlüsse für TV, Internet und Telefonie erteilt werden. Die Region wird eine schnelle Anbindung mit Glasfasertechnik bekommen. Sie zieht gleich mit der Anbindung in der Metropole. Es werden 100 Mbit/Sec. im download und 10 Mbit/sec. im upload geliefert. Er appelliert an die Gemeindevertreter, diese Chance für die Region zu nutzen. Es ist ein Start in die neue Energiezukunft. Es wird eine Schulung für die Elektrofirmen und Multiplikatoren unserer Region angeboten. Am Montag, 05.07.2010 findet um 19.00 Uhr eine nichtöffentliche Veranstaltung statt. Es wurden Elektriker und Vereinsvorsitzende angesprochen. Es werden Einzelheiten für Multiplikatoren herausgegeben. Er würde es begrüßen, wenn aus jeder Fraktion jemand teilnehmen würde.

BV Doering ergänzt, dass Eon-Hanse und wilhelm.tel 10 Mio. Euro für den Amtsbe-
reich investieren. 5 Mio. Euro für Büchen/Witzeeze und 5 Mio. Euro für das restliche
Amt. Diese Verkabelung des Amtes Büchen wird als Pilotanlage in Schleswig-
Holstein gesehen.

6) Einwohnerfragestunde

Beratung:

Es werden keine Fragen gestellt.

7) TOP 7: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseiti- gung der Gemeinde Büchen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Beratung:

GV Kossatz bittet darum, zu den Tagesordnungspunkten 7,8,9 und 10 die Satzungen
nicht zu verlesen. Dieses findet die Zustimmung der Gemeindevertretung.

GV Lange verliert die Vorlage.

Die Neukalkulation der Beiträge für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Ein entsprechender Ermittlungsbogen zur Neuberechnung des Anschlussbeitrages ist als Anlage beigefügt.

Nach der Neukalkulation ergibt sich folgendes Ergebnis:

Die Höhe des Beitragssatzes je m² anrechenbarer Grundstücksfläche verringert sich von vorher 4,28 € auf nunmehr 4,17 €

Für das Bebauungsgebiet B-Plan 44 ergibt sich aufgrund der gesonderten Bezuschussung durch das Wirtschaftsministerium ein gesonderter Beitrag von 3,55 €

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat den folgenden Beschluss empfohlen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die folgende Satzungsänderung

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVObI. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVObI. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVObI. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVObI. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVObI. 2005 Schl.-H. S. 487), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVObI. 1990 Schl.-H. S. 545, ber. GVObI. 1990 Schl.-H. 1991 S. 257), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 08.02.1994 (GVObI. 1994 Schl.-H. S. 124), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 30.11.1994 (GVObI. 1994 Schl.-H. S. 527), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24.10.1996 (GVObI. 1996 Schl.-H. S. 652) und geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.9.2003 (GVObI. 2003 Schl.-H. S. 503) sowie der §§ 24, 25 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Beitragssatz

Die Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,17 Euro/m².

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Büchen, den 06.07.2010

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

2. Für das Bebauungsplangebiet B-Plan 44 wird ein Beitragssatz in Höhe von 3,55 €/m² festgelegt.

Abstimmung: Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 8) TOP 8: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen

Beratung:

GV Lange verliert die Vorlage.

Die Neukalkulation der Beiträge für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Büchen wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Ein entsprechender Ermittlungsbogen zur Neuberechnung des Anschlussbeitrages ist als Anlage beigefügt:

Nach der Neukalkulation ergibt sich folgendes Ergebnis:

Die Höhe des Beitragssatzes je m² anrechenbare Grundstücksfläche verringert sich von vorher 1,98 € auf nunmehr 1,82 €.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat den Beschluss der Satzungsänderung am 17.06.2010 einstimmig empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt folgende Satzungsänderung:

Satzung über die 4. Änderung der

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die
Wasserversorgung der Gemeinde Buchen vom 05.12.2006
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 153), Art 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 487) und der §§ 26, 27 der Wasserversorgungssatzung vom 05.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 14 wird wie folgt geändert:

**§14 Bei-
tragssatz**

(4) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,82 Euro/m².

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Abstimmung: Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 9) TOP 9: Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Büchen

Beratung:

GV Lange verliest die Vorlage.

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben vom 22. November 1994 mit der 1. Änderung vom 28.03.2000 und der 2. Änderung vom 31.08.2001 muss der zeit- und rechtlichen Entwicklung und der zwischenzeitlichen Änderung der Hauptsatzung angepasst werden.

Geändert haben sich hauptsächlich die in § 5 der Satzung (Zuständigkeit des Bürgermeisters) angegebenen Beträge der

- | | | |
|---------------------------|-------------|-------------|
| • Stundung, | in Höhe von | 10.000,00 € |
| • Niederschlagung und des | in Höhe von | 20.500,00 € |
| • Erlasses | in Höhe von | 20.500,00 € |

Die Höhe der Beträge wurde in der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen beschlossen.

Die Satzung wurde in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 17.06.2010 beraten und der Gemeindevertretung zum Beschluss empfohlen.

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 01.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 2 Stundung

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle einer sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (3) Wird die Stundung durch die Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in der entsprechenden Gewährung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von der 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (4) Im Falle einer Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Anspruches gefordert werden.
- (5) Gestundete Beträge sind vom Schuldner in der Regel mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.
Von der Erhebung der Zinsen darf abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,-- € belaufen würde.

Abweichende andere gesetzliche Regelungen und insbesondere die Vorschriften für die Forderungen nach der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Forderungen der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Sie ist dem Schuldner nicht bekanntzugeben.
- (3) Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann vorläufig abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus anderen in der Person des Schuldners liegenden Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
Wenn dagegen feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckung u. ä.) oder aus anderen Gründen in der Person des Schuldners liegenden Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen, so darf die Verfolgung des Anspruches unbefristet zurückgestellt werden (unbefristete Niederschlagung).
- (4) Wurde über das Vermögen eines Schuldners der Gemeinde ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind die Forderungen niederschlagen und beim Insolvenzverwalter geltend zu machen.
- (5) Über die befristet und unbefristet niedergeschlagenen Beträge ist bei der Gemeinde Büchen jeweils ein Verzeichnis zu führen.
- (6) Die Einziehbarkeit der befristet niedergeschlagenen Forderungen ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Ein befristet niedergeschlagener Anspruch ist in dem Haushaltsjahr neu zur Erhebung anzuordnen, in dem der Anspruch aller Voraussicht kassenwirksam werden wird.
- (7) Unbefristet niedergeschlagene Ansprüche werden nicht verfolgt; die Einziehung dieser Ansprüche ist nur dann erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die Erfolg versprechen.

§ 4 Erläss

- (1) Die Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen,

wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Ein Erlass ist auch dann möglich, wenn die Beitreibung des Anspruches im Einzelfall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde (objektive Unbilligkeit).
- (3) Eine Forderung kann außerdem erlassen werden, wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Ansprüche können gestundet werden:

a) vom Bürgermeister bis zu einer Höhe von 10.000,00 €

(2) Ansprüche können vorbehaltlich des Abs. 4 niedergeschlagen werden:

a) vom Bürgermeister bis zur Höhe von 20.500,00 €

(3) Ansprüche können erlassen werden:

a) vom Bürgermeister bis zur Höhe von 20.500,00 €

(4) Für die unbefristete Niederschlagung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Über Ausnahmen von dieser Zuständigkeitsregelung entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 1994 außer Kraft.

Büchen, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben in der vorliegenden Form.

Abstimmung: Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 10) Punkt 10) der Tagesordnung Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung

Beratung:

GV Melsbach bringt die Vorlage ein.

Der Bau- und Wegeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 den beigefügten Entwurf der Straßenreinigungssatzung beraten und der Gemeindevertretung den Beschluss dieser Satzung empfohlen.

Die alte Straßenreinigungssatzung vom 28.10.2002 wird aufgehoben.

GV Kraft bittet darum, die Satzung in klaren kurzen Sätzen den Bürgern zugänglich zu machen.

BM Möller erwidert, dass die Satzung im Internet und in kurzer Form in der Presse veröffentlicht wird. Die Satzung ist auch jederzeit in der Verwaltung einsehbar und kann als Kopie den Bürgern zur Verfügung gestellt werden.

GV Kossatz möchte, die die Satzung in „Neues aus Mollhagen“ in verständlicher Form dargestellt wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Straßenreinigungssatzung (die der Urschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erlassen.

Abstimmung: Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 11) B-Plan 44, 2. vereinfachte Änderung - "Hesterkamps Blöcken" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss-

Beratung:

Der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 wurde folgender Text entnommen:

Weil zukünftige Planungen der neuen Grundstückseigentümer noch nicht bekannt waren, wurde zunächst eine übliche Zweigeschossigkeit durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 vorgegeben.

Im Zuge der nun konkreter werdenden Bauplanungen der neuen Grundstückseigentümer im Gewerbegebiet, hat sich herausgestellt, dass für die Errichtung der Gebäudeteile, in denen die Verwaltungseinheiten untergebracht werden, eine Dreigeschossigkeit benötigt wird. Aus diesem Grund werden jetzt für den mittleren großen Grundstücksteil des Plangebietes zwischen der Kreisstraße 73 und der Erschließungsstraße maximal drei Vollgeschosse zugelassen.

Da die Firsthöhenvorgabe bei 12 m verbleibt, findet keine Veränderung der maximalen Gebäudehöhen statt. Eine Auswirkung auf die Nachbarbebauung oder die freie Landschaft hat diese Änderung in den Bebauungsplanfestsetzungen daher nicht. Bei einer Firsthöhenvorgabe von 12 m wäre auch ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, wie dies im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 44 geschehen war, bereits die Errichtung eines dreigeschossigen Gebäudes ohne Probleme möglich gewesen. Die Städtebauplanungen haben diese Überlegungen daher schon immer impliziert. Sie werden jetzt durch die Vorgabe der Anzahl der Vollgeschosse nur noch einmal konkretisiert.

Da aus den vorgenannten Gründen an der tatsächlich möglichen Bebauung keine Veränderung vorgenommen wird, ist die Durchführung dieses Änderungsverfahrens im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB möglich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, weil es bei der vorgegebenen maximalen Höhenentwicklung der Gebäude verbleibt.

Der Bau- und Wegeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.10 folgende Beschlussempfehlung beschlossen.

Beschluss:

1. Durch die beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da, bedingt durch die schon festgesetzte Firsthöhe keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind. Die festgesetzten Firsthöhen würden schon jetzt eine III-Geschossigkeit ermöglichen. Unter diesen Voraussetzungen wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
2. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3(2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, abgesehen. Aus diesem Grund ist für die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführende 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 eine Umweltprüfung nicht erforderlich.
3. Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach 3(1) und 4(1) BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44, 2. vereinfachte Änderung für das Gebiet nördlich der K 73 (Heideweg), östlich des Verbindungsweges Büchen – Klein Pampau (Verlängerung der Katenkoppel) und westlich der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Auf der Heide mit den Hausnummern 9 - 14, in einer Tiefe von ca. 150 m – ca. 260 m, Flurstück 37/1, Flur 4, Gemarkung Nüssau und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

5. Der Entwurf des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen:	19
Davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmung: Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) Verschiedenes

Beratung:

BV Doering berichtet, dass am 02.07.2010 um 16.00 Uhr die Schulentlassungsfeier in der Sporthalle und am 04.07.2010 um 08.30 eine Jugendfußballveranstaltung, organisiert vom BSSV, in Siebeneichen stattfindet.

GV Fehlandt weist darauf hin, dass mobilitäts behinderte Menschen keine Möglichkeit haben, in das Wasser des Waldschwimmbades zu kommen. Er schlägt vor, dieses von den Technikern und Ingenieuren prüfen zu lassen, ob ein Zugang für Behinderte machbar wäre. Es sollte ein Zuschussantrag bei der Aktiv Region gestellt werden.

BM Möller weist darauf hin, dass bei Förderung durch die Aktiv Region sich die Gemeinde Büchen an der Finanzierung beteiligen muss. Nach den jetzt noch gültigen Einstufungssätzen müsste die maximale Förderquote bis zu 55 % der Kosten betragen.

Nach einer kurzen Aussprache erzielt die Gemeindevertretung Einvernehmen, dass BM Möller der Aktiv Region mitteilen kann, dass sich die Gemeinde Büchen an der Finanzierung beteiligen wird. Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag von GV Fehlandt. Die Verwaltung wird gebeten, die Möglichkeiten der Bezuschussung auszuloten und Vorschläge sowie die Kosten einzuholen. Danach wird die Gemeindevertretung hierüber entscheiden.

GV Winter spricht die Zustände der Hilfsfristen im Rettungsdienst an. Der Innenausschuss des Kreises hat eine neue Statistik bekommen, die dem Protokoll als Anlage beigefügt wird. Hieraus geht hervor, dass in Büchen vom 01.01. bis 31.05. = 57 Fälle

von nicht eingehaltenen Hilfsfristen entstanden sind.

Nach Meinung von GV Kossatz soll sich die Gemeindevertretung dafür einsetzen, dass die Hilfsfristen verbessert werden.

Auf Bitte von GV Kraft erzielt die Gemeindevertretung Einvernehmen, dass hierüber im Hauptausschuss beraten werden soll. Ein Vertreter des DRK sollte hierzu eingeladen werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

.....
Hubertus Doering
Vorsitzender

.....
Regina Berger
Schriftführung